

Satzung der Gemeinde Reken über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 20.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2019 (GV. NRW. S. 202),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Reken in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Reken betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet das Entfernen aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder ge-

boten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/ 243 StVO).

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Reken mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 a

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen und in dem dort festgelegten Reinigungsrythmus zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen.

§ 3 b

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen grdsl. verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 S. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW i. V. m. § 3 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind

- die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),
- die Straßenart (Abs. 4).

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr für die Reinigung und Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) dem Anliegerverkehr dient, | 0,79 €, |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient, | 0,72 €, |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient, | 0,64 €. |

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absätzen a) bis c) genannten Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßeneinbauten. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 3 b dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- und Verbot der §§ 2 – 3 b dieser Satzung verstößt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 09.10.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Reken über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 20.12.2019

Manuel Deitert
Bürgermeister

Anlage

**zur Satzung der Gemeinde Reken über die Straßenreinigung gem. § 2 der vorge-
nannten Satzung vom 20.12.2019**

S T R A ß E N V E R Z E I C H N I S

**I. Verzeichnis der Straßen, deren Fahrbahnen von der Gemeinde gereinigt
werden**

a) Straßen, die dem Anliegerverkehr dienen

Ahornstraße	
Akazienstraße	
Alte Ziegelei	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 2 bis Nr. 8
Am Wehrturm	von Wehrstraße bis zu den Grundstücken Nr. 22/24
Amselweg	
Antoniusstraße	
Barbarastraße	
Beethovenstraße	
Birkenhain	
Borculoer Straße	von Dorfheide bis Talweg
Brucknerstraße	
Buchenstraße	
Buttstegge	
Dille	
Dorfheide	von Borculoer Straße bis zu dem Grundstück Haus Nr. 40
Dr. Wesselsstraße	
Drosselweg	
Eichendorffweg	
Elisabethstraße	
Esch	
Friedrichstraße	
Gartenweg	
Gerhart-Hauptmann-Straße	
Gewerbering	
Goethestraße	
Grenzmark	mit Ausnahme der Stichstraße von Haus Nr. 15 bis 27, Haus Nr. 22 bis 26 C und Haus Nr. 74 bis 84
Grüner Weg	
Hebbelstraße	von der Bahnhofstraße bis zu dem Grundstück Haus Nr. 14
Hedwigstraße	
Hubertustal	
Industriestraße	
Jägerstraße	
Kampstraße	

Klemensweg	
Lerchenweg	
Lessingstraße	
Lönsweg	
Marianne-Barisch-Weg	
Marienstraße	
Meisenweg	
Melchenberg	Von Steinstraße bis Richtfunkstation
Michaelstraße	
Mozartstraße	
Mühlenweg	von Dorfstraße bis Mühlenweg 4 D
Neuenkamp	
Raiffeisenstraße	
Riesweg	Außer BN 27 und Riesweg 4 A- 4 C
Schillerstraße	von Haus Nr. 1 bis 22
Schumannstraße	
Stephanstraße	
Uhlandstraße	
Ulmenstraße	
Viereck	
Von-Ketteler-Straße	
Werenzostraße	
Wiesenweg	

b) Straßen, die dem innerörtlichen Verkehr dienen

Am Kloster	Von der K 12 bis Ende der Ausbaustrecke (Am Kloster 19)
Aulkestraße	
Borculoer Straße	Vom Surkstamm bis Dorfheide
Freiherr-vom-Stein-Straße	
Heideweg	Von der K 12 bis Haus Nr. 62/53
Hermann-Schwering-Straße	
Kardinal-von-Galen-Straße	
Kirchstraße	Von Surkstamm bis Zufahrt Rathaus und Teilstrecke zur Liekstegge
Klein Rekener Weg	
Lenzener Straße	
Liekstegge	Ab Liekstegge 5 A (Kindergarten) bis Overbergstraße
Lindenweg	Von Coesfelder Straße bis Velener Straße
Ludgeristraße	Von der L 600/L 608 bis zur Zuwegung zum Freibad
Overbergstraße	Vom Surkstamm bis zur Straße "Am Wehrturm"
Schulstraße	
Steinstraße	Von Hauptstraße bis Haus Nr. 39/62
Wehrstraße	
Wilhelmstraße	
Zum Venn	

c) Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen

Bahnhofstraße	Richtung Klein Reken: von der L 600 bis Bushaltestelle (inkl.) an der Zufahrt Freiherr-vom-Stein-Straße mit Ausnahme des neugestalteten Bereiches Richtung Bhf Reken: ab Bushaltestelle Brügge bis Raiffeisen (Bahnhofstraße 33)
Coesfelder Straße	Richtung Coesfeld: von der Hauptstraße bis Ende der Hochbordanlage (Tankstelle) Richtung Reken: Ab Werenzostraße bis Hauptstraße
Dorfstraße	von Haus Nr. 1 bis 26 A
Dorstener Straße	von Hauptstraße bis Einmündung Wehrstraße
Frankenstraße	von Bahnhofstraße bis Schillerstraße
Halterner Straße	von Dorfstraße bis Halterner Straße 52 in beiden Richtungen
Heidener Straße	Richtung Heiden: vom Surkstamm/Velener Straße bis ca. 100 m nach „Spritzenhaus“ Richtung Reken: 100 m nach Zufahrt Lenzener Straße bis Surkstamm
Landsbergstraße	vom Heideweg bis Bahnübergang
Surkstamm	
Velener Straße	Richtung Velen: von Hauptstraße bis zur Ulmenstraße Richtung Reken: von Haus Nr. 15 bis Hauptstraße
Zum Heubach	Richtung Coesfeld: von Landsbergstraße bis Zufahrt Zum Stellwerk Richtung Reken: von Zufahrt Wellwiese bis Landsbergstraße

Art und Umfang der Straßenreinigung sind in § 3 a der Satzung geregelt. Die Reinigung, die in der Zeit vom 10.01. bis 31.08. im 14-tägigen Rhythmus und in der Zeit vom 01.09. bis 09.01. im wöchentlichen Rhythmus zu erfolgen hat, ist jeweils von mittwochs bis samstags 16:00 Uhr durchzuführen.

Die Winterwartung bleibt von dieser Regelung unberührt (s. § 3 b).

II. Verzeichnis der Straßen, deren Fahrbahnen von den Eigentümern der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke gereinigt werden

-Stichstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325/326 StVO), Zone (Zeichen 274.1.50/274.2.50 StVO) und sonstige Mischflächen-

Akazienstraße	Stichstraße zu den Grundstücken Haus Nr. 12 und 18
Albert-Schweitzer-Straße	
Am Krankenhaus	
An der Senke	
Augustin-Wibbelt-Platz	
Baekernweg	
Bahnhofstraße	Neugestalteter Bereich (von Einmündung Frankenstraße bis Einmündung Friedrichstraße)
Bergstraße	

Birkhuhnweg	
Boeskamp	
Bonhoefferring	
Brunnenweg	
Buchenstraße	Stichstraße zu den Grundstücken Haus Nr. 18 und 22
Dorfkamp	
Droste-Hülshoff-Weg	
Eschenweg	
Everskamp	
Falkenweg	
Fasanenweg	
Fathofskamp	
Feldweg	
Finkenweg	
Fosskesfeld	
Frankenstraße	Stichstraße von Haus Nr. 22 bis 26
Gandower Weg	
Grenzmark	Stichstraße von Haus Nr. 15 bis 27, Haus Nr. 22 bis 26 C und Haus Nr. 74 bis 84 A
Händelstraße	
Harrierstraße	
Hauptstraße	
Heester Stegge	
Holunderweg	
Heinestraße	
Kapellenweg	
Kerkenberg	
Kirchstraße	Von Zufahrt Rathaus bis Overbergstraße
Kolpingstraße	
Konrad-Adenauer-Straße	
Lammersstraße	
Liekstegge	Von Surkstamm bis Liekstegge 5 A (Kindergarten)
Lindenweg	Teilstrecke: "Zufahrt bis Lindenweg 19 (Kindergarten)" Teilstrecke "Stichstraße zum Haus Nr. 48 A" Stichweg bis Haus Nr 16 A Stichweg bis zu den Häusern 32/34
Ludwig-Erhard-Straße	
Matthiesstegge	
Michaelstraße	Teilstrecke: "Verbindung Michaelstraße/Ludgeristraße"
Mühlenberg	Mühlenberg 9, 10, 10 A, 11,12
Natz-Thier-Straße	
Nausdorfer Weg	
Neue Mitte	
Neuenkamp	Stichstraßen zu den Grundstücken Haus Nr. 17 und 15
Overbergstraße	von der Harrierstraße bis zur Kirchstraße
Pläckerweg	
Poststraße	
Riesweg	(Bebauungsplan BN 27); Riesweg 4a bis 4c
Schultenhoff	Verbindung "Lindenweg/Neue Mitte"
Talweg	Von Lammersstraße bis Borculoer Straße

Telgerkamp	
Von-Bodelschwingh-Straße	
Wagenfeldstraße	
Wagnerring	
Weberstraße	
Wellwiese	
Wibbeltweg	
Zum Spritzenhaus	
Zum Stellwerk	
Zur Wassermühle	

Art und Umfang der Straßenreinigung sind in § 3 der Satzung geregelt. Die Reinigung, die in der Zeit vom 10.01. bis 31.08. im 14-tägigen Rhythmus und in der Zeit vom 01.09. bis 09.01. im wöchentlichen Rhythmus zu erfolgen hat, ist jeweils von mittwochs bis samstags 16:00 Uhr durchzuführen.

Die Winterwartung bleibt von dieser Regelung unberührt (s. § 3 b).

III. Verzeichnis der Gehwege, die von den Eigentümern der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke gereinigt werden

Die Reinigung aller Gehwege und selbständiger Fußwege wird den Eigentümern der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt. Der Begriff "Gehweg" und "selbständiger Fußweg" ist in § 1 Abs. 3, Art und Umfang sind in § 3 a der Satzung geregelt.

Die Reinigung, die einmal wöchentlich zu erfolgen hat, ist jeweils von mittwochs bis samstags 16:00 Uhr durchzuführen.

Die Winterwartung bleibt von dieser Regelung unberührt (s. § 3 b).

IV. Verzeichnis der Straßen, bei denen eine regelmäßige maschinelle Reinigung unterbleibt

Bei allen in den Abschnitten I bis III nicht genannten öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage bzw. bei Ortsdurchfahrten obliegt die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen der Gemeinde.

Die Reinigung erfolgt nur bei außergewöhnlichen Verunreinigungen; **die Winterwartung bleibt von dieser Regelung unberührt.**